



27/SN-85/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 310/84  
GZ. 2250/84

Datum: 17. OKT. 1984

Von 1984-10-17  
An das  
Bundeskanzleramt

*Franzer*  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
*zu überwachen*

Zu Zl. 600 573/24-V/1/84

Betrifft: Forderungsprogramm der Bundesländer;  
Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
Verfassungsgesetz

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag  
erstattet zum Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungs-  
gesetz nachstehende

### Stellungnahme.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gegen  
sämtliche Bestimmungen der vorgeschlagenen Novelle - mit  
Ausnahme der Bestimmung des Artikels 1 Ziff. 2 - keine  
Einwendung.

Was Art. 1 Ziff. 2, also die Aufhebung des Art. 1 Abs. 5  
B-VG anlangt, so muß der Österreichische Rechtsanwalts-  
kammertag schwere Bedenken anmelden.

Erstens ist die Aufhebung dieser Bestimmung im gegen-  
ständlichen Gesetz ein überflüssiger Fremdkörper, da die  
Aufhebung dieser Bestimmung sicher nicht dazu dient, den  
Föderalismus zu fördern, und auch nicht notwendig ist.

- 2 -

Der Sinn dieser Bundesverfassungsgesetznovelle kann nur in der Stärkung der Autonomie der Länder liegen, so daß die Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG und die damit im Zusammenhang stehende Aufhebung des Art. 116 Abs. 4 im gegenständlichen Entwurf eigentlich fehl am Platze ist.

Zweitens und hauptsächlich bestehen gegen die Aufhebungen aber auch sachliche und rechtsstaatliche Bedenken.

Die Verwaltungsstrafsenate, die gem. Art. 11 Abs. 5 immerhin seit Jahrzehnten hätten eingerichtet werden müssen, stellen zwar auch keine wirkliche Lösung des verfassungsrechtlichen Problems der Verwaltungsstrafgesetzgebung dar. Sie hätte aber die Möglichkeit geboten, um rechtsstaatliche Grundsätze in dieses Rechtsgebiet, das bedauerlicherweise noch immer wesentlich von obrigkeitlicher Willkür geprägt ist, hineinzutragen. Ob diese Verwaltungsstrafsenate allerdings den Anforderungen der Art. 5 und 6 MRK entsprochen hätten oder nicht, mag dahingestellt werden. Unter Umständen hätten sie entsprochen, wenn man an das Ringhofen-Urteil zurückdenkt, das auch die Landesgrundverkehrskommission von Ö. als "tribunal" im Sinne der MRK anerkannt hat. Hätte man sie also eingerichtet, so wäre der Vorbehalt hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens gegenüber der MRK erspart geblieben.

Die MRK ist seit dem Bundesverfassungsgesetz BGBI. 59/1964 ein innerstaatliches Verfassungsgesetz. Es gehen jedoch die Rechtsmeinungen hinsichtlich des Vorbehaltes betreffend die Verwaltungsstrafen noch immer weit auseinander. Die am plausibelsten erscheinende Rechtsmeinung ist jene, daß der Vorbehalt innerstaatlich keine Bedeutung hat, weil im Bundesverfassungsgesetz Nr. 59/1964 die Textierung der Erhebung in den Verfassungsrang sich lediglich auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

- 3 -

Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll BGBI.

Nr. 120/1958 bezieht, vom österreichischen Vorbehalt aber nichts vermerkt ist.

Folgt man dieser Rechtsansicht, dann ist das gesamte Verwaltungsstrafsystem bereits jetzt verfassungswidrig.

Durch die Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 würde diese Verfassungswidrigkeit nicht nur nicht beseitigt, sondern nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sogar verstärkt werden.

Die Diskussion um die Reform des Verwaltungsstrafverfahrens und die Angleichung dieses Systems an rechtsstaatliche Grundsätze, wie sie in anderen Bereichen unserer Verfahrensordnungen vorhanden sind, geht nun schon seit mehr als zwei Jahrzehnten, ohne daß eine wesentliche Änderung des unbefriedigenden Zustandes erreicht wurde. Ganz im Gegenteil hat die B-VG Novelle 1984 BGBI. 296/1984 durch Ergänzung des Artikels 132 B-VG insofern eine Verschlechterung gebracht, als im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sind.

Die hiebei ausgedrückte Meinung des Gesetzgebers, daß schließlich niemand ein Interesse haben könne, bestraft zu werden und daher eine Säumnisbeschwerde im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens nicht notwendig sei, ist zwar menschlich durchaus begreiflich, kann aber rechtlich nicht befriedigen, weil nämlich die bisherige Fassung des Art. 132 B-VG immerhin die Möglichkeit gegeben hat, auch ein Verwaltungsstrafverfahren aus dem Bereich der behördlichen Willkür in den Bereich der Justiz, also eines unabhängigen Gerichtshofes zu überführen, was für so manchen mit Strafe bedrohten Staatsbürger unter Umständen von Bedeutung gewesen sein kann.

- 4 -

Abschließend regt somit der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an, an Stelle der Streichung des Art. 11 Abs. 5 ihn vielmehr dahingehend zu ergänzen, daß die zu schaffenden Verwaltungsstrafsenate unter dem Vorsitz eines unabhängigen Richters zu tagen haben, oder überhaupt nur aus Richtern bestehen sollten, wobei eine Verringerung der Mitgliederzahl auf 3 durchaus denkbar wäre.

Weiters regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an, unverzüglich ein Ausführungsgesetz zum Art. 11 Abs. 5 in Form einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz zu erlassen. Es würde **damit** sowohl innerstaatlich der verfassungskonforme Zustand hergestellt und außerstaatlich auf den Vorbehalt zur MRK verzichtet werden können.

Wien, am 25. September 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident